

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Frankenblick



Aufgrund der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. Seite 113), der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 06.11.2018 (GVBl. S. 703), der Thüringer Verordnung über Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) vom 04.09.1992 (GVBl. Seite 490) zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte vom 23.10.2017 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2017, Seite 1768), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 07.09.1993 (GVBl. Seite 617) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.01.2020 (GVBl. Seite 37), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz –ThürKWG-) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2019 (GVBl. Seite 59), der Neubekanntmachung des Thüringer Schiedsstellengesetzes von 17.05.1996 (GVBl. Seite 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2010 (GVBl. Seite 291), sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Frankenblick vom 30.04.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick in seiner Sitzung am 20.04.2022 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Frankenblick beschlossen, die hiermit erlassen wird:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Frankenblick vom 15.11.2021 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Frankenblick Nr. 12/2021 am 24.12.2021), wird wie folgt geändert:

Neu eingefügt wird § 3 Absatz 7 mit folgendem Wortlaut:

„(7) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten ab dem 01.01.2022 für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzung eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach Absatz 1. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Gemeinderats nicht übersteigen. Der Nachweis der Teilnahme ist durch Unterschrift mit Datum zu erbringen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Frankenblick, den

- Siegel -

Ute Müller-Gothe
Bürgermeisterin